

Niedersächsische Verordnung
über die Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden
sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen
(Niedersächsische Bauvorlagenverordnung – NBauVorIVO)

(ohne Gewähr, es gilt die Formulierung im Nds. GVBl.)

BauVorIVO vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 25/2012, ausgegeben am 13.11.2012)	NBauVorIVO 2021	Anmerkungen
Aufgrund des § 82 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 46) und des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:	Aufgrund des § 82 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 bis 11 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) , zuletzt geändert durch Artikel 2 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 210 739) wird verordnet:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
§ 1 Allgemeines	§ 1 Regelungsgegenstand § 1 2 Allgemeines § 3 Elektronische Kommunikation § 4 Übermittlung von Dokumenten in Papierform	
§ 2 Bauvorlagen für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen	§ 2 5 Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen	
§ 3 Bauvorlagen für Werbeanlagen	§ 3 6 Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für Werbeanlagen	
§ 4 Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage	§ 4 7 Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage	
§ 5 Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulicher Anlage	§ 5 8 Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulicher Anlage	
§ 6 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau	§ 9 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Zustimmung § 6 10 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau	
§ 7 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne	§ 7 11 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne	
§ 8 Bauzeichnungen	§ 8 12 Bauzeichnungen	
§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	§ 9 13 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
§ 10 Nachweis der Standsicherheit	§ 10 14 Nachweis der Standsicherheit	

<p>§ 11 Nachweis des Brandschutzes § 12 Übereinstimmungsgebot § 13 Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht</p> <p>§ 14 Automatisiertes Abrufverfahren § 15 Übergangsvorschrift § 16 Inkrafttreten</p>	<p>§ 14 15 Nachweis des Brandschutzes § 12 16 Übereinstimmungsgebot § 13 17 Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht Vorlagepflichten</p> <p>§ 14 Automatisiertes Abrufverfahren § 15 18 Übergangsvorschrift § 16 19 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2) Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Anhang (zu Anlage 1) Kennnummern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen</p> <p>Anlage 2 (zu § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 4) Zeichen und Farben für Bauvorlagen</p>	<p>Streichung „Automatisiertes Abrufverfahren“ möglich wegen § 7 NDSG,</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Allgemeines Regelungsgegenstand</p>	
<p>(1) ¹Bauvorlagen im Sinne dieser Verordnung sind die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Bauantrags (§ 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO), 2. einer Anzeige eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO), 3. einer Mitteilung über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO), 4. einer Bauvoranfrage (§ 73 Abs. 1 NBauO) oder 5. eines Antrags auf Erteilung einer Ausführungsge- nehmigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NBauO. 	<p>(1) ¹Bauvorlagen im Sinne dieser Verordnung sind die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Bauantrags (§ 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO), 2. einer Anzeige eines beabsichtigten Abbruchs oder einer beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO), 3. einer Mitteilung über eine sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO), 4. einer Bauvoranfrage (§ 73 Abs. 1 NBauO) oder 5. eines Antrags auf Erteilung einer Ausführungsge- nehmigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NBauO. 	<p>Abs.1 vgl. § 2 Abs. 18 NBauO (neu)</p>

<p>²Bautechnische Nachweise sind Bauvorlagen im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sie bei der Bauaufsichtsbehörde nicht einzureichen sind.</p>	<p>²Bautechnische Nachweise sind Bauvorlagen im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sie bei der Bauaufsichtsbehörde nicht einzureichen sind.</p>	
	<p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none">1. Umfang, Inhalt, Form und Einzelheiten zur Übermittlung von baurechtlichen Anträgen, Anzeigen und Mitteilungen und der beizufügenden Bauvorlagen im Sinne des § 2 Abs. 18 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie von anderen baurechtlichen Nachweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen und2. Pflichten zur Aufbewahrung und Vorlage von Bauanträgen und anderen Anträgen sowie von Anzeigen, Mitteilungen, Bauvorlagen, Nachweisen, Bescheinigungen, Bestätigungen und Verwaltungsakten.	
<p>(2) ¹Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder einem gleichwertigen Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. ²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(2) ¹Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder einem gleichwertigen Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. ²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>Ist jetzt im neuen § 4 Abs. 3 enthalten</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeines</p>	
<p>(3) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke für Bauanträge, andere Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen oder Bestätigungen öffentlich bekannt gemacht, so sind diese zu verwenden.</p>	<p>(1) ¹Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Mindestangaben für Bauanträge, andere Anträge, Anzeigen oder Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht, so haben die Bauaufsichtsbehörden diese als Pflichtangaben beim Anbieten ihrer Verwaltungsleistungen über einen elektronischen Zugang zu berücksichtigen. ²Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke Muster für Formulare für Bauanträge, andere Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen oder Bestätigungen Mitteilungen öffentlich bekannt gemacht, so sind diese bei deren Übersendung Dokumente in Papierform von den Bauherrinnen und</p>	<p>s. RdErl. d. MU v. 20. 8.2019 (Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1252) zu Formularen und Berichtigung im Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1352</p>

	Bauherren oder den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern zu verwenden.	
(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen, Nachweise oder ein Modell verlangen, wenn dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist.	(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen, Nachweise oder und ein Modell eine visualisierte Darstellung verlangen, wenn dies zur Beurteilung der Baumaßnahme Bearbeitung des Antrags, der Anzeige oder der Mitteilung oder zur Prüfung des Nachweises erforderlich ist.	
(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf das Einreichen von Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung der Baumaßnahme nicht erforderlich sind.	(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf das Einreichen von die Übermittlung einzelner Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung der Baumaßnahme Bearbeitung des Antrags, der Anzeige oder der Mitteilung oder zur Prüfung des Nachweises nicht erforderlich sind.	
(6) ¹ Bauanträge, Bauvoranfragen und Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. ² Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit diese wegen der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen benötigt werden. ³ Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen für eine Anzeige nach § 60 Abs. 3 NBauO und für eine Baumaßnahme nach § 62 Abs. 1 NBauO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen. ⁴ Die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 NBauO zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und die nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO zu prüfenden Unterlagen über die Eignung eines Rettungsweges sind stets zweifach einzureichen.	(6)¹Bauanträge, Bauvoranfragen und Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit diese wegen der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen benötigt werden. ³Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen für eine Anzeige nach § 60 Abs. 3 NBauO und für eine Baumaßnahme nach § 62 Abs. 1 NBauO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen. ⁴Die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 NBauO zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes und die nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO zu prüfenden Unterlagen über die Eignung eines Rettungsweges sind stets zweifach einzureichen.	Ist jetzt im neuen § 4 Abs. 1 und 2 enthalten
	(4) Jede Bauvorlage muss mit dem Familiennamen, den Vornamen und der Anschrift der beruflichen Niederlassung der für den Inhalt der Unterlage verantwortlichen Person versehen sein. ²Jede Seite einer Bauvorlage muss mit einer Kurzbezeichnung der Bauvorlage und dem Familiennamen der für den Inhalt der Bauvorlage verantwortlichen Person versehen sein.	
	(5) ¹Die Genehmigungen, Zulassungen, Bestätigungen und Bescheinigungen und die dazugehörigen	

	<p>Bauvorlagen müssen während der Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle als elektronisches Dokument mit der qualifizierten Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Bauaufsichtsbehörde oder in Papierform vorgelegt werden können. ²Bei Baumaßnahmen, die der Bauaufsichtsbehörde nach § 62 NBauO mitgeteilt wurden, müssen die dazu vorgelegte Mitteilung und die beigefügten Bauvorlagen vorgelegt werden können; für die hierzu eingeholten Bestätigungen nach § 62 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 gilt Satz 1 NBauO entsprechend.</p>	
	<p>§ 3 Elektronische Kommunikation</p>	
	<p>(1) ¹Der Bauantrag, andere Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils als gesondertes elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Die elektronischen Dokumente müssen bei der Übermittlung die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen.</p>	
	<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigröße der einzelnen elektronischen Dokumente aus technischen Gründen beschränken.</p>	
	<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass einzelne Bauvorlagen als Dokument in Papierform mit Unterschrift übermittelt werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.</p>	
	<p>(4) Die von der Bauaufsichtsbehörde verwendeten IT-Programme für die Durchführung der Verfahren haben dem vom IT-Planungsrat festgelegten Standard „XBau“ in der Version 2.0 (veröffentlicht im Internet unter https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:bmk:standard:xbau_2.0) oder einer aktuelleren Version zu entsprechen.</p>	

§ 4
Übermittlung von Dokumenten in Papierform

(1) ¹Hat die Bauaufsichtsbehörde zugelassen, dass Anträge, Anzeigen und Mitteilungen und die beizufügenden Bauvorlagen als Dokument in Papierform übermittelt werden (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 NBauO), so sind ihr diese in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. ²Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügen zwei Ausfertigungen. ³Sind weitere Ausfertigungen für die Beteiligung anderer Behörden oder Stellen oder der Öffentlichkeit erforderlich, so sind diese auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln. ⁴Die Dokumente sind auf lichtbeständigem Papier und im Format DIN A4 oder auf diese Größe gefaltet zu übermitteln.

Vgl. § 1 Abs. 6 geltende Fassung

Die Bauaufsichtsbehörde erhält auch für den Fall einer Öffentlichkeitsbeteiligung die Ermächtigung.

Vgl. § 1 Abs. 2 bisherige Fassung

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind die Bauvorlagen für eine Anzeige nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO und für eine Baumaßnahme nach § 62 Abs. 1 NBauO zweifach zu übermitteln. ²Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr, so genügt eine Ausfertigung. ³Satz 2 gilt nicht für die zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 NBauO) und die zu prüfenden Unterlagen betreffend über die Eignung des zweiten Rettungsweges (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO), die nach § 62 Abs. 3 Satz 3 NBauO den übrigen Bauvorlagen beigefügt werden können.

(3) Sind nach der Niedersächsischen Bauordnung oder dieser Verordnung Dokumente in Papierform zu übermitteln, so gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

<p>§ 2 Bauvorlagen für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen</p>	<p>§ 2 5 Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für bauliche Anlagen, ausgenommen Werbeanlagen</p>	
<p>(1) ¹Zum Bauantrag und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine bauliche Anlage, ausgenommen Werbeanlagen, sind folgende Bauvorlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein aktueller Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5 000,2. ein einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3) oder, wenn für die Beurteilung einer Grenzbebauung oder von Grenzabständen Angaben nach § 7 Abs. 4 erforderlich sind, ein qualifizierter Lageplan (§ 7 Abs. 4),3. Bauzeichnungen (§ 8),4. eine Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1) und bei gewerblichen und bei landwirtschaftlichen baulichen Anlagen zusätzlich eine Betriebsbeschreibung (§ 9 Abs. 2),5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist,6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist und er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,7. Angaben über<ol style="list-style-type: none">a) die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser, soweit die bauliche Anlage nicht an eine öffentliche Wasser- und Energieversorgung und eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, undb) die gesicherte verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks,	<p>(1) ¹Zum Bauantrag nach § 67 Abs. 1 NBauO und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine bauliche Anlage, ausgenommen Werbeanlagen, sind folgende Bauvorlagen einzureichen zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein aktueller Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5 000, in der das Baugrundstück gekennzeichnet ist,2. ein einfacher Lageplan (§ 7 11 Abs. 3) oder, wenn für die Beurteilung einer Grenzbebauung oder von Grenzabständen Angaben nach § 7 11 Abs. 4 erforderlich sind, ein qualifizierter Lageplan (§7 11 Abs. 4),3. Bauzeichnungen (§ 8 12),4. eine Baubeschreibung (§ 9 13 Abs. 1) und bei gewerblichen und bei landwirtschaftlichen baulichen Anlagen zusätzlich eine Betriebsbeschreibung (§ 9 13 Abs. 2),5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10 14), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist,6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11 15), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist und er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,7. Angaben über<ol style="list-style-type: none">a) die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser, soweit die bauliche Anlage nicht an eine öffentliche Wasser- und Energieversorgung und eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, undb) die gesicherte verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks,	

<p>8. eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung, wenn die bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält,</p> <p>9. Angaben über die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen der baulichen Anlage,</p> <p>10. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder die Zustimmung im Einzelfall nach § 21 Abs. 1 NBauO, wenn eine Bauart im Sinne des § 21 Abs. 1 NBauO angewandt werden soll und nach Nummer 5 ein Nachweis der Standsicherheit einzureichen ist.</p> <p>²Die Bauvorlagen nach Satz 1 Nr. 10 sind spätestens bis zur Ausführung der Bauart einzureichen.</p>	<p>8. eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung, wenn die bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält,</p> <p>9. Angaben über die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen der baulichen Anlage, sowie</p> <p>10. die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Nr. 1 NBauO, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder die Zustimmung im Einzelfall eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 24 16 a Abs. 4 2 Nr. 2 NBauO oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 16 a Abs. 3 NBauO, wenn eine Bauart im Sinne des § 24 16 a Abs. 4 2 NBauO angewandt werden soll und nach Nummer 5 ein Nachweis der Standsicherheit einzureichen zu übermitteln ist.</p> <p>²Die Bauvorlagen nach Satz 1 Nr. 10 sind spätestens bis zur Ausführung Anwendung der Bauart einzureichen zu übermitteln.</p>	<p>Anpassung an die NBauO-Änderung vom 12-09.2018</p>
<p>(2) Bei einer Änderung einer baulichen Anlage, bei der Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.</p>	<p>(2) Bei einer Änderung einer baulichen Anlage, bei der Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Bauvorlagen für Werbeanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 6 Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Mitteilung für Werbeanlagen</p>	
<p>(1) Zum Bauantrag und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine Werbeanlage sind folgende Bauvorlagen einzureichen:</p> <p>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1) oder entweder ein einfacher Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 7 Abs. 3 erforderlich sind, oder ein</p>	<p>(1) Zum Bauantrag nach § 67 Abs. 1 NBauO und zur Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO für eine Werbeanlage sind folgende Bauvorlagen einzureichen zu übermitteln:</p> <p>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 7 11 Abs. 1) oder entweder ein einfacher Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 7 11 Abs. 3 erforderlich sind,</p>	

<p>qualifizierter Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 7 Abs. 4 erforderlich sind,</p> <p>2. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3) der Werbeanlage oder eine andere Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,</p> <p>3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist.</p>	<p>oder ein qualifizierter Lageplan, wenn für die Beurteilung von Grenzabständen die Angaben nach § 7 11 Abs. 4 erforderlich sind,</p> <p>2. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3) der Werbeanlage oder eine andere Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage, und</p> <p>3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10 14), wenn eine bauaufsichtliche Prüfung dieses Nachweises vorgeschrieben ist.</p>	
<p>(2) Die Zeichnung muss eine Darstellung der Werbeanlage und der Maße, auch bezogen auf den Standort der Werbeanlage und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung der Werbeanlage enthalten.</p>	<p>(2) Die Zeichnung muss eine Darstellung der Werbeanlage und der Maße, auch bezogen auf den Standort der Werbeanlage und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung der Werbeanlage enthalten. ¹In der Zeichnung ist die Werbeanlage unter Angabe ihrer Maße und ihrer Farbgestaltung darzustellen. ²In der Zeichnung sind auch die Maße, durch die Standort der Werbeanlage eindeutig bestimmt ist, und die Maße der Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, anzugeben.</p>	
<p>(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit dies für die Beurteilung der Werbeanlage erforderlich ist, die Abstände der Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.</p>	<p>(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage anzugeben, sowie, soweit dies für die Beurteilung der Werbeanlage erforderlich ist, die Abstände der Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben, soweit dies für die Beurteilung der Werbeanlage erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Werbeanlagen, die auf dem Baugrundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet werden soll, oder auf einem benachbarten Grundstück bereits vorhanden sind, und deren Standorte sind in den Bauvorlagen zeichnerisch in demselben Maßstab wie die geplante Werbeanlage oder durch Lichtbilder darzustellen.</p>	<p>(4) Werbeanlagen, die auf dem Baugrundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet werden soll, oder auf einem benachbarten Grundstück bereits vorhanden sind, und deren Standorte sind in den Bauvorlagen zeichnerisch in demselben Maßstab wie die geplante Werbeanlage oder durch Lichtbilder darzustellen. ¹Ist auf dem Baugrundstück, auf dem eine Werbeanlage errichtet werden soll, oder auf einem benachbarten Grundstück bereits eine Werbeanlage vorhanden, so ist deren Standort in den Bauvorlagen zeichnerisch darzustellen, und zwar in demselben Maßstab wie</p>	

	die geplante Werbeanlage. ²Die vorhandene Werbeanlage kann anstelle der zeichnerischen Darstellung auch durch ein Lichtbild dargestellt werden, auf dem die vorhandene Werbeanlage in einem Maßstab abgebildet ist, der dem nach Satz 1 erforderlichen Maßstab ungefähr entspricht.	
§ 4 Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage	§ 4 7 Bauvorlagen für eine Bauvoranfrage	
Abweichend von den §§ 2 und 3 sind für die Bearbeitung einer Bauvoranfrage nur diejenigen Bauvorlagen einzureichen, die zur Beurteilung der durch die Bauvoranfrage nach § 73 Abs. 1 NBauO gestellten Fragen erforderlich sind.	Abweichend von den §§ 2 5 und 3 6 sind für die Bearbeitung einer Bauvoranfrage Für eine Bauvoranfrage gelten die §§ 2 5 und 3 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur diejenigen die Bauvorlagen einzureichen zu übermitteln sind, die zur Beurteilung der durch die Bauvoranfrage nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBauO gestellten Fragen erforderlich sind.	
§ 5 Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage	§ 5 8 Bauvorlagen zur Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage	
Zur Anzeige des beabsichtigten Abbruchs oder der beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind folgende Bauvorlagen einzureichen: <ol style="list-style-type: none">1. ein einfacher Lageplan (§ 7 Abs. 3), in dem zusätzlich die Lage der abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlage dargestellt ist,2. eine Bestätigung einer Person im Sinne des § 65 Abs. 4 NBauO über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen, die an die abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann.	Zur Anzeige des beabsichtigten Abbruchs oder der beabsichtigten Beseitigung einer baulichen Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind folgende Bauvorlagen einzureichen zu übermitteln: <ol style="list-style-type: none">1. ein einfacher Lageplan (§ 7 11 Abs. 3), in dem zusätzlich die Lage der abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlage dargestellt ist, und2. eine Bestätigung einer Person im Sinne des § 65 Abs. 4 NBauO über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen, die an die abzubrechenden oder zu beseitigenden baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann.	

	<p>§ 9 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Zustimmung</p>	
	<p>¹Zum Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 NBauO sind die in den §§ 5 bis 7 genannten Bauvorlagen zu übermitteln, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis der Standsicherheit, 2. der Nachweis des Brandschutzes und 3. die Nachweise über die Anwendbarkeit der Bauarten. <p>²Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 6 NBauO durchgeführt worden, so sind die Bekanntmachung nach § 68 Abs. 6 NBauO und die eingegangenen Einwendungen mit dem Antrag zu übermitteln.</p>	
<p>§ 6 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau</p>	<p>§ 6 10 Bauvorlagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau</p>	
<p>¹Zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau nach § 75 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die in § 3 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Bauvorlagen zweifach einzureichen. ²Die Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1) muss ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb des fliegenden Baus enthalten.</p>	<p>¹Zum Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau nach § 75 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die in § 3 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Bauvorlagen als Dokumente in Papierform zweifach in zweifacher Ausfertigung einzureichen zu übermitteln. ²Die Baubeschreibung (§ 9 13 Abs. 1) muss ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb des fliegenden Baus enthalten.</p>	<p>An der Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch wird festgehalten.</p>
<p>§ 7 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne</p>	<p>§ 7 11 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lagepläne</p>	
<p>(1) ¹Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke in der Regel im Umkreis von mindestens 50 m ab der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn,</p>	<p>(1) ¹Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke in der Regel im Umkreis von mindestens 50 m ab der Grundstücksgrenze des Baugrundstücks darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn,</p>	

<p>der Bezeichnung der Baumaßnahme und dem Datum des Bauantrags oder der Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO zu beschriften.</p>	<p>der Bezeichnung der Baumaßnahme und dem Datum des Bauantrags oder der Mitteilung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO zu beschriften.</p>	
<p>(2) ¹Ein Lageplan ist im Maßstab von mindestens 1 : 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist. ³Ein Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine Stelle oder Person im Sinne des § 76 Abs. 3 NBauO angefertigt oder beglaubigt sein. ⁴Ist ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren anhängig, so sind die in diesem Verfahren ergangenen rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen bei der Erstellung des Lageplans zu berücksichtigen, solange das Liegenschaftskataster noch nicht berichtigt ist.</p>	<p>(2) ¹Ein Lageplan ist im Maßstab von mindestens 1 : 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist. ³Ein Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine Stelle oder Person im Sinne des § 76 Abs. 3 NBauO Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) angefertigt oder beglaubigt sein. ⁴Ist ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren anhängig, so sind die in diesem Verfahren ergangenen rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen bei der Erstellung des Lageplans zu berücksichtigen, solange das Liegenschaftskataster noch nicht berichtigt ist.</p>	
<p>(3) Ein einfacher Lageplan muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,2. aus dem Liegenschaftskataster<ol style="list-style-type: none">a) die Bezeichnung des Grundstücks durch Angabe der Gemeinde, der Straße, der Hausnummer, des Grundbuchs, der Gemarkung, der Flur, des Flurstücks mit der Angabe der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten,b) den Flächeninhalt des Grundstücks,c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke,	<p>(3) Ein einfacher Lageplan muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Maßstab und die Lage des Grundstücks Baugrundstücks zur Nordrichtung,2. aus dem Liegenschaftskataster<ol style="list-style-type: none">a) die Bezeichnung des Grundstücks der das Baugrundstück bildenden Grundstücke durch Angabe der Gemeinde, der Straße, der Hausnummer, des Grundbuchs, der Gemarkung, der Flur, des Flurstücks und der Flurstücke mit der Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Erbbauberechtigten,b) den Flächeninhalt des Grundstücks die Flächeninhalte der, das Baugrundstück bildenden Grundstücke,c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,	

<p>d) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken,</p> <p>e) Hinweise auf Baulasten.</p>	<p>d) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken,</p> <p>e) Hinweise auf Baulasten und</p> <p>f) Hinweise auf anhängige Bodenordnungsverfahren und die ausführende Stelle.</p>	
<p>(4) Ein qualifizierter Lageplan muss außer den in Absatz 3 genannten Angaben folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Abmessungen des Grundstücks nach dem Liegenschaftskataster,2. eine Angabe über die Zuverlässigkeit von Grundstücksgrenzen und deren Erkennbarkeit in der Örtlichkeit nach dem Liegenschaftskataster und eine Bestätigung zur Vollständigkeit der Darstellung des Gebäudebestandes durch eine Stelle oder Person im Sinne des § 76 Abs. 3 NBauO,3. die Bezeichnung der benachbarten Grundstücke entsprechend Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a.	<p>(4) Ein qualifizierter Lageplan muss außer den in Absatz 3 genannten Angaben folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Abmessungen des Grundstück Baugrundstücks nach dem Liegenschaftskataster,2. eine Angabe über die Zuverlässigkeit von Grundstücksgrenzen Grenzen des Baugrundstücks und deren Erkennbarkeit in der Örtlichkeit nach dem Liegenschaftskataster und eine Bestätigung zur Vollständigkeit der Darstellung des Gebäudebestandes durch eine Stelle oder Person im Sinne des § 76 Abs. 3 NBauO, Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 NVermG, sowie3. die Bezeichnung der benachbarten Grundstücke entsprechend Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Flurstücke durch Angabe der Gemeinde, des Grundbuchs, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer mit der Angabe der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Erbbauberechtigten.	
<p>(5) Auf dem Lageplan hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, folgende Angaben einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Baugrundstück,2. Flächen des Baugrundstücks, die in einem Sanierungsgebiet oder im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB liegen,	<p>(5) Auf dem Lageplan hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, folgende Angaben einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Baugrundstück,2. Flächen des Baugrundstücks, die in einem Sanierungsgebiet oder im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB liegen,	

<p>3. die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Bereich der geplanten baulichen Anlage, wenn das Gelände geneigt ist,</p> <p>4. die geplante bauliche Anlage mit Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Zu- und Abfahrten,</p> <p>5. die Bauart der Außenwände und die Art der Bedachung der auf dem Baugrundstück vorhandenen baulichen Anlagen,</p> <p>6. die Grenzabstände der geplanten baulichen Anlage und die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken,</p> <p>7. Kulturdenkmale sowie naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,</p> <p>8. Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,</p> <p>9. die an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßengruppe und der Höhenlage,</p> <p>10. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,</p> <p>11. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen, oberirdischen Gewässern und Deichen,</p> <p>12. die Lage, Anzahl und Größe der notwendigen Einstellplätze, der Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,</p> <p>13. die Lage, Anzahl und Größe der Spielplätze für Kinder, der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden, und der Plätze für Abfallbehälter sowie die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen,</p>	<p>3. die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Bereich der geplanten baulichen Anlage, wenn das Gelände geneigt ist,</p> <p>4. die geplante bauliche Anlage mit Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Zu- und Abfahrten,</p> <p>5. die Bauart der Außenwände und die Art der Bedachung der auf dem Baugrundstück vorhandenen baulichen Anlagen,</p> <p>6. die Grenzabstände der geplanten baulichen Anlage und die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken,</p> <p>7. die Lage von Kulturdenkmälern Kulturdenkmälern sowie naturschutzrechtlich geschützte Teile geschützten Teilen von Natur und Landschaft auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,</p> <p>8. die Lage von Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,</p> <p>9. die an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßengruppe und der Höhenlage,</p> <p>10. die Lage von Hydranten und andere anderen Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,</p> <p>11. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen, oberirdischen Gewässern und Deichen,</p> <p>12. die Lage, Anzahl und Größe der notwendigen Einstellplätze, und der Zufahrten sowie der Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,</p>	
---	--	--

<p>14. Flächen, die mit einer Baulast belastet sind,</p> <p>15. Flächen, deren Böden mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind,</p> <p>16. die Lage vorhandener oder geplanter Brunnen, Sicker- oder Abfallgruben, Kleinkläranlagen und Anlagen zur Aufbewahrung von Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, sowie Gärresten,</p> <p>17. die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase und deren Leitungen sowie die Abstände der Behälter und Leitungen zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen und zu Wasserversorgungsanlagen.</p>	<p>13. die Lage, Anzahl und Größe der Spielplätze für Kinder, der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden, und der Plätze für Abfallbehälter sowie die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen,</p> <p>14. Flächen, die mit einer Baulast belastet sind,</p> <p>15. Flächen, deren Böden mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind,</p> <p>16. die Lage vorhandener oder und geplanter Brunnen, Sicker- oder Sickergruben, Abfallgruben, Kleinkläranlagen und Anlagen zur Aufbewahrung von Exkrementen und oder Urin, jeweils auch mit Einstreu, sowie von Gärresten, und</p> <p>17. die Lage vorhandener oder und geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase und deren Leitungen sowie die Abstände der Behälter und Leitungen zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen und zu Wasserversorgungsanlagen.</p>	
<p>(6) Die Angaben nach Absatz 5 sind auf besonderen Blättern einzureichen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.</p>	<p>(6) Die Angaben nach Absatz 5 sind als gesondertes elektronisches Dokument zu übermitteln oder auf besonderen Blättern einzureichen zu übersenden, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde wäre.</p>	
<p>(7) ¹Für die Angaben im Lageplan und auf den besonderen Blättern sind die Zeichen und Farben der Anlage zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.</p>	<p>(7) ¹Für die Angaben im Lageplan, in den gesonderten elektronischen Dokumenten und auf den besonderen Blättern sind die Zeichen und Farben der Anlage 2 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern. ³Die Farbe „Grün“ ist der Bauaufsichtsbehörde sowie den Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren für Baustatik vorbehalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Bauzeichnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 12 Bauzeichnungen</p>	
<p>(1) ¹Für Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Ein-</p>	<p>(1) ¹Für Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Ein-</p>	

<p>tragungen notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen ausreicht.</p>	<p>tragungen notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen ausreicht.</p>	
<p>(2) In den Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der<ol style="list-style-type: none">a) Nordrichtung,b) Treppen,c) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie der Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,d) Feuerstätten,e) Schornsteine,f) Räume für die Brennstofflagerung oder mit Behältern für wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Lagergutes,g) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,h) Installationsschächte, Installationskanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie durch Bauteile hindurchgeführt sind, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,i) Räume für das Aufstellen von Lüftungsanlagen,j) Toiletten, Badewannen und Duschen,2. die Schnitte, aus denen ersichtlich sind<ol style="list-style-type: none">a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, die Gründung anderer baulicher Anlagen,	<p>(2) In den Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der<ol style="list-style-type: none">a) Nordrichtung,b) Treppen,c) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie der Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,d) Feuerstätten,e) Schornsteine,f) Räume für die Brennstofflagerung oder und Räume mit Behältern für wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, je-weils unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Lagergutes,g) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,h) Installationsschächte, Installationskanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie die durch Bauteile hindurchgeführt sind, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,i) Räume für das Aufstellen von Lüftungsanlagen,j) Toiletten, Badewannen und Duschen,2. die Schnitte, aus denen ersichtlich sind<ol style="list-style-type: none">a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, die Gründung anderer baulicher Anlagen,	

<p>b) der Anschnitt der vorhandenen und der künftigen Geländeoberfläche,</p> <p>c) die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens,</p> <p>d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit einem Aufenthaltsraum über der künftigen Geländeoberfläche,</p> <p>e) die lichten Raumhöhen,</p> <p>f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,</p> <p>g) die Dachhöhen und Dachneigungen,</p> <p>3. bei Gebäuden die Schnitte durch das Gebäude an den Punkten, die für den Grenzabstand des Gebäudes und für die Zulässigkeit von Kellerräumen als Aufenthaltsräume maßgebend sind, mit Angabe der Höhe über der jeweils maßgeblichen Geländeoberfläche,</p> <p>4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und künftigen Geländeoberfläche sowie des Gefälles der anschließenden Verkehrsfläche.</p>	<p>b) der Anschnitt der vorhandenen und der künftigen Geländeoberfläche,</p> <p>c) die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens,</p> <p>d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses mit einem Aufenthaltsraum über der künftigen Geländeoberfläche,</p> <p>e) die lichten Raumhöhen,</p> <p>f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis und</p> <p>g) die Dachhöhen und Dachneigungen,</p> <p>3. bei Gebäuden die Schnitte durch das Gebäude an den Punkten, die für den Grenzabstand des Gebäudes und für die Zulässigkeit von Kellerräumen als Aufenthaltsräume maßgebend sind, mit Angabe der Höhe über der jeweils den jeweiligen Höhenangaben bezogen auf die nach § 5 Abs. 9 NBauO maßgeblichen maßgebliche Geländeoberfläche, sowie</p> <p>4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und künftigen Geländeoberfläche sowie des Gefälles der anschließenden Verkehrsfläche.</p>	
<p>(3) In Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:</p> <p>1. der Maßstab und die Maße,</p> <p>2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,</p> <p>3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,</p> <p>4. bei einer Änderung einer baulichen Anlage die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.</p>	<p>(3) In den Bauzeichnungen sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:</p> <p>1. der Maßstab und die Maße,</p> <p>2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,</p> <p>3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen, und</p> <p>4. bei einer Änderung einer baulichen Anlage die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.</p>	
<p>(4) In Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage zu verwenden.</p>	<p>(4) !In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 2 zu verwenden. Die Farbe „Grün“ ist</p>	

	<p>der Bauaufsichtsbehörde sowie den Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik vorbehalten.</p>	
<p>§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung</p>	<p>§ 9 13 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung</p>	
<p>(1) ¹In einer Baubeschreibung sind die Baumaßnahme sowie die bauliche Anlage und ihre beabsichtigte Nutzung zu erläutern, soweit dies zu ihrer Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben weder im Lageplan noch in den Bauzeichnungen enthalten sind. ²In einer Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme oder der baulichen Anlage erforderlich ist, zudem anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NBauO, 2. die anrechenbaren Rohbauwerte oder Herstellungswerte und ihre Ermittlung und 3. die erforderliche und die vorhandene und geplante Anzahl notwendiger Einstellplätze. 	<p>(1) ¹In einer der Baubeschreibung sind die Baumaßnahme sowie die bauliche Anlage und ihre beabsichtigte Nutzung zu erläutern, soweit dies zu ihrer Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben weder im Lageplan noch in den Bauzeichnungen enthalten sind. ²In einer der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme oder der baulichen Anlage erforderlich ist, zudem anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NBauO, 2. die anrechenbaren Rohbauwerte oder Herstellungswerte und ihre Ermittlung und 3. die erforderliche, und die vorhandene und die geplante Anzahl notwendiger Einstellplätze. 	
<p>(2) Für gewerbliche und für landwirtschaftliche bauliche Anlagen sind zusätzlich in eine Betriebsbeschreibung folgende Angaben aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Art, die Zahl und der Aufstellungsort der Maschinen und Apparate, das Arbeitsverfahren, die Rohstoffe, die verwendet werden, die Erzeugnisse, die hergestellt werden, die Lagerung feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlicher Rohstoffe und Erzeugnisse, etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder die Nachbarschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Lichtstrahlen, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle nach Art und Ausmaß sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu deren Verminderung oder Beseitigung, 	<p>(2) Für gewerbliche und für landwirtschaftliche bauliche Anlagen sind zusätzlich in eine die Betriebsbeschreibung folgende Angaben aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, 2. die Art, die Zahl und der Aufstellungsort der Maschinen und Apparate, 3. das Arbeitsverfahren, 4. die Rohstoffe, die verwendet werden, 5. die Erzeugnisse, die hergestellt werden, 6. die Lagerung feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlicher Rohstoffe und Erzeugnisse, 7. etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder die Nachbarschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Lichtstrahlen, Gerüche, Gas, 	

<p>2. die Zahl der Beschäftigten.</p>	<p>Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle nach Art und Ausmaß sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu deren Verminderung oder Beseitigung; und 2 8. die Zahl der Beschäftigten.</p>	
<p>§ 10 Nachweis der Standsicherheit</p>	<p>§ 10 14 Nachweis der Standsicherheit</p>	
<p>(1) ¹Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile und ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) sind die erforderlichen statischen Berechnungen und die erforderlichen Beschreibungen mit Darstellung des statischen Systems vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen; die Konstruktionszeichnungen sind spätestens bis zum Beginn des Baus des tragenden Bauteils anzufertigen und, soweit sie geprüft werden, bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen. ²Die Bauteile sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, durch Positionsangaben zu kennzeichnen.</p>	<p>(1) ¹Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile und ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 11 15 Abs. 1 Nr. 3) sind die erforderlichen statischen Berechnungen und die erforderlichen Beschreibungen mit Darstellung des statischen Systems vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen zu übermitteln; die Konstruktionszeichnungen sind spätestens bis zum Beginn des Baus des tragenden Bauteils anzufertigen und, soweit sie geprüft werden, bis zu spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt einzureichen zu übermitteln. ²Die Bauteile sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, durch Positionsangaben zu kennzeichnen. ³Wird der Nachweis der Standsicherheit geändert oder ergänzt, so ist ein auf die Änderung oder Ergänzung beschränkter Nachtrag zu übermitteln; wenn die Bauaufsichtsbehörde, die Prüferin oder der Prüfer es für erforderlich hält, so ist zusätzlich eine aktualisierte Gesamtfassung des Nachweises der Standsicherheit zu übermitteln. ⁴In dem elektronischen Dokument sind Abschnittsmarker zur Strukturierung zu setzen.</p>	
<p>(2) ¹Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der baulichen Anlagen und ihrer Teile müssen durch die statischen Berechnungen nachgewiesen werden. ²Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind in den statischen Berechnungen anzugeben. ³Soweit erforderlich, ist durch statische Berechnungen nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke, auch während der Durchführung der Baumaßnahme, nicht gefährdet werden.</p>	<p>(2) ¹Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der baulichen Anlagen und ihrer Teile müssen durch die statischen Berechnungen nachgewiesen werden. ²Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind in den statischen Berechnungen anzugeben. ³Soweit erforderlich, ist durch statische Berechnungen nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke, auch während der Durchführung der Baumaßnahme, nicht gefährdet werden.</p>	

<p>(3) Die Standsicherheit tragender Bauteile kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p>	<p>(3) Die Standsicherheit tragender Bauteile kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p>	
	<p>(4) ¹Sind Bauvorlagen nach § 3 a Abs. 1 NBauO elektronisch zu übermitteln, so kann die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur verlangen, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Positionspläne und der Konstruktionszeichnungen zusätzlich als Dokument in Papierform übermitteln werden, wenn dies als Arbeitsexemplar erforderlich ist. ²Die endgültigen Prüfeintragungen sind im elektronischen Dokument vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Nachweis des Brandschutzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 15 Nachweis des Brandschutzes</p>	
<p>(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, die für den Brandschutz erforderlich sind, wie Brandwände, Trennwände, Decken, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 15 Abs. 2 DVO-NBauO, sowie die Anforderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen, 2. das Brandverhalten der Baustoffe entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 1 NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.2 zur Bauregelliste A Teil 1, 3. die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 2 NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.1 zur Bauregelliste A Teil 1, 	<p>(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, die für den Brandschutz erforderlich sind, wie Brandwände, Trennwände, Decken, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Installationskanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, sowie die Anforderungen, die von ihnen erfüllt werden müssen, 2. das Brandverhalten der Baustoffe entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 1 NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.2 zur Bauregelliste A Teil 1, 3. die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Unterscheidungen nach § 26 Abs. 2 	<p>[Verweis auf neue VVTB ist nicht erforderlich]</p> <p>[Verweis auf neue VVTB ist nicht erforderlich]</p>

<p>4. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,</p> <p>5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 NBauO unter Bezeichnung der notwendigen Treppenräume, Ausgänge, notwendigen Flure sowie der mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stellen, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBauO dienen, einschließlich der Fenster unter Angabe ihrer lichten Maße und Brüstungshöhen,</p> <p>6. die Flächen, Zu- und Durchgänge und Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr, die Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,</p> <p>7. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage,</p> <p>8. die Löschwasserversorgung.</p>	<p>NBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen 0.1 zur Bauregelliste A Teil 1,</p> <p>4. die Nutzungseinheiten, die Brand- Brandabschnitte und die Rauchabschnitte,</p> <p>5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 NBauO unter Bezeichnung der notwendigen Treppen, notwendigen Treppenräume, Ausgänge, notwendigen Flure sowie der mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stellen, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBauO dienen, einschließlich der Fenster unter Angabe ihrer lichten Maße und Brüstungshöhen,</p> <p>6. die Flächen, Zu- und die Zugänge, die Durchgänge, und Zu- die Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr, sowie die Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,</p> <p>7. die aus Gründen des Brandschutzes für den Brandschutz erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage, sowie</p> <p>8. die Löschwasserversorgung.</p>	
<p>(2) ¹Für Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen sind, soweit es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, zusätzlich anzugeben:</p> <p>1. die für den Brandschutz erheblichen Einzelheiten der Nutzung, wie die Anzahl der die bauliche Anlage nutzenden Personen und die Personenkreise, sowie Explosionsgefahren, erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,</p> <p>2. die Breite und Länge der Rettungswege, Einzelheiten der Führung und Ausbildung der Rettungswege einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und der Kennzeichnung der Rettungswege,</p> <p>3. technische Anlagen zum Brandschutz, wie Anlagen zur Branderkennung, zur Brandmeldung, zur Alarmierung, zur Brandbekämpfung, zur Rauchableitung und zur Rauchfreihaltung,</p> <p>4. die Sicherheitsstromversorgung,</p>	<p>(2) ¹Für Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen sind, soweit es für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, zusätzlich anzugeben:</p> <p>1. die für den Brandschutz erheblichen Einzelheiten der Nutzung, wie die Anzahl der die bauliche Anlage nutzenden Personen und die Personenkreise, sowie Explosionsgefahren, erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,</p> <p>2. die Breite und Länge der Rettungswege, Einzelheiten der Führung und Ausbildung der Rettungswege einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und der Kennzeichnung der Rettungswege,</p> <p>3. technische Anlagen zum Brandschutz, wie Anlagen zur Branderkennung, zur Brandmeldung, zur Alarmierung, zur Brandbekämpfung, zur Rauchableitung und zur Rauchfreihaltung,</p> <p>4. die Sicherheitsstromversorgung,</p>	

<p>5. die Bemessung des Löschwasserbedarfs und die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,</p> <p>6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie einen Feuerwehrplan, eine Brandschutzordnung, eine Werkfeuerwehr und die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.</p> <p>²Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften über den Brandschutz wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder der Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 NBauO). ³Der Nachweis des Brandschutzes kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes außerhalb der Bauzeichnungen und Baubeschreibungen dargestellt werden.</p>	<p>5. die Bemessung des Löschwasserbedarfs, und die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme so- wie und die Löschwasserrückhaltung; sowie</p> <p>6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie einen Feuerwehrplan, eine Brandschutzordnung, eine Werkfeuerwehr und die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.</p> <p>²Anzugeben ist auch, weshalb es in den Fällen des § 51 Satz 2 NBauO der Einhaltung von Vorschriften über den Brandschutz wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder der Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 NBauO). ³Der Nachweis des Brandschutzes kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes außerhalb der Bauzeichnungen und Baubeschreibungen dargestellt werden.</p>	<p>Jetzt Absatz 3</p>
	<p>(3) Der Nachweis des Brandschutzes kann auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes außerhalb der Bauzeichnungen und Baubeschreibungen dargestellt werden.</p>	
	<p>(4) Wird der Nachweis des Brandschutzes geändert oder ergänzt, so ist ein auf die Änderung oder Ergänzung beschränkter Nachtrag zu übermitteln; zusätzlich ist eine aktualisierte Gesamtfassung des Nachweises des Brandschutzes zu übermitteln, in dem die Änderungen kenntlich gemacht sind.</p>	
<p>§ 12 Übereinstimmungsgebot</p>	<p>§ 12 16 Übereinstimmungsgebot</p>	
<p>Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.</p>	<p>Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.</p>	

<p>§ 13 Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht</p>	<p>§ 13 17 Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht Vorlagepflichten</p>	
<p>¹Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigung und die Bauvorlagen,2. bei Baumaßnahmen nach § 62 NBauO die Bauvorlagen,3. die Bescheinigungen von Sachverständigen,4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, <p>bis zum Abbruch oder zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ²Im Falle eines Abbruchs oder einer Beseitigung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen nach Beendigung der Maßnahme noch weitere 2 Jahre aufzubewahren. ³Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 im Falle des Übergangs des Eigentums der baulichen Anlage an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.</p>	<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen,2. bei sonstigen genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach (§ 62 NBauO) die Mitteilung und die zugehörigen Bauvorlagen,3. die Bescheinigungen von Sachverständigen, und4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, <p>bis zum zwei Jahre über den Abbruch oder zur die Beseitigung der baulichen Anlage hinaus aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ²Im Falle eines des Abbruchs oder einer der Beseitigung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind hat die Bauherrin oder der Bauherr die bestätigte Anzeige und die zugehörigen Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen nach Beendigung der Maßnahme noch weitere 2 zwei Jahre lang nach Abbruch oder Beseitigung aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind ist verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 im Falle Fall des Übergangs des Eigentums an der baulichen Anlage die Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger entsprechend. ⁵Werden Unterlagen auch für die Aufgabenerledigung von Prüferinnen und Prüfern benötigt, so hat die Bauherrin</p>	

	oder der Bauherr diese Unterlagen auch den Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren auf Verlangen zu übermitteln.	
	(2) Die Aufbewahrungspflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten für die Bauaufsichtsbehörde entsprechend.	
§ 14 Automatisiertes Abrufverfahren	§ 14 Automatisiertes Abrufverfahren	
<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden können automatisierte Abrufverfahren gemäß § 12 NDSG einrichten. ²Zum Abruf im automatisierten Abrufverfahren dürfen sie zur Durchführung der Verfahren nach den §§ 62, 63, 64, 73 und 74 NBauO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, 2. Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers des Baugrundstücks, 3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, 4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks mit Angabe der Straße und Hausnummer und 5. die Bauvorlagen nach den §§ 7 bis 9 <p>bereithalten. ³Weitere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen bereitgehalten werden.</p>	<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden können automatisierte Abrufverfahren gemäß § 12 NDSG einrichten. ²Zum Abruf im automatisierten Abrufverfahren dürfen sie zur Durchführung der Verfahren nach den §§ 62, 63, 64, 73 und 74 NBauO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, 2. Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers des Baugrundstücks, 3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, 4. die katastermäßige Bezeichnung des Baugrundstücks mit Angabe der Straße und Hausnummer und 5. die Bauvorlagen nach den §§ 7 bis 9 <p>bereithalten. ³Weitere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen bereitgehalten werden.</p>	Nun in § 7 NDSG „Automatisiertes Abrufverfahren und gemeinsame Dateien“ geregelt
<p>(2) Datenempfänger können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauherrin oder der Bauherr, 2. die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser. 3. von der Bauherrin oder dem Bauherrn in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 bestellte Sachverständige (§ 53 Abs. 2 Satz 2 NBauO) sowie 	<p>(2) Datenempfänger können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauherrin oder der Bauherr, 2. die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser. 3. von der Bauherrin oder dem Bauherrn in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 bestellte Sachverständige (§ 53 Abs. 2 Satz 2 NBauO) sowie 	

<p>4. die an den Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Behörden und Stellen, deren Beteiligung in diesen Verfahren erforderlich ist.</p>	<p>4. die an den Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Behörden und Stellen, deren Beteiligung in diesen Verfahren erforderlich ist.</p>	
<p>(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde protokolliert die einzelnen Abrufe und führt stichprobenartige Überprüfungen durch. ²Die Bauaufsichtsbehörden und die beteiligten Behörden und Stellen nach Absatz 2 Nr. 4 treffen die nach § 7 Abs. 2 NDSG erforderlichen Maßnahmen.</p>	<p>(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde protokolliert die einzelnen Abrufe und führt stichprobenartige Überprüfungen durch. ²Die Bauaufsichtsbehörden und die beteiligten Behörden und Stellen nach Absatz 2 Nr. 4 treffen die nach § 7 Abs. 2 NDSG erforderlichen Maßnahmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Übergangsvorschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 18 Übergangsvorschrift</p>	
<p>Für die vor dem 15. November 2012 eingeleiteten Verfahren dürfen Bauvorlagen, die den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), entsprechen, auch nach dem 14. November 2012 eingereicht werden.</p>	<p>Für die vor dem 15. November 2012 eingeleiteten Verfahren dürfen Bauvorlagen, die den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), entsprechen, auch nach dem 14. November 2012 eingereicht werden. In Verfahren, die vor dem 1. Januar 2022 eingeleitet sind, ist die Bauvorlagenverordnung vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419) weiterhin anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 19 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2012 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2012 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), außer Kraft. 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419) außer Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;">Hannover, den 07. November 2012 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration Özkan Ministerin</p>	<p style="text-align: center;">Hannover, den November 2021 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Lies Minister</p>	

Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde

1. Anforderungen an den Dateiinhalt:

- a) In den elektronischen Dokumenten dürfen Notizen, Kommentare und Dateianhänge nicht enthalten sein, soweit es sich nicht um Prüfeintragungen einer Prüferin oder eines Prüfingenieurs handelt.
- b) Der Dateiname muss in jedem elektronischen Dokument, bei jeder Zeichnung im Schriftfeld sichtbar sein.
- c) Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich sein. In jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist auf jeder Bauzeichnung an der gleichen Stelle in der Nähe des Schriftfeldes anzuordnen.
- d) Die zeichnerischen Darstellungen einer Bauzeichnung müssen sich auf einer Ebene befinden. Darstellungen auf unterschiedlichen Zeichnungslayern sind unzulässig.

2. Anforderungen an das Dateiformat:

- a) Die elektronischen Dokumente müssen im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 erstellt sein.
- b) Ist die Bearbeitung einer Datei in einem Format nach Buchstabe a durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer nicht möglich oder ist die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Schreibschutz versehen, so wird die Datei auch in einem Format benötigt, das Eintragungen durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer zulässt, wie die Datei-Formate Drawing (DWG), Drawing Interchange File Format oder Drawing Exchange Format (DXF) oder Industry Foundation Classes (IFC).

3. Anforderungen an den Dateinamen:

- a) Der Dateiname muss den Inhalt der Datei durch Angabe einer Kennnummer mit textlicher Beschreibung nach Maßgabe des **Anhangs** bezeichnen. Umlaute dürfen hierbei nicht verwendet werden. Der Dateiname darf höchstens aus 50 Zeichen bestehen.
- b) Im Dateinamen muss im Anschluss an die Kennnummer mit textlicher Beschreibung das Erstellungsdatum im Format „JJJJMMTT“ angegeben werden.
- c) Im Dateinamen muss nach dem Datum die Version angegeben werden mit „_V1“ für die erste Version, „_V2“ für eine zweite Version usw..
- d) Bei Bauvorlagen, die bereits durch eine Prüferin oder einen Prüfingenieur für Baustatik geprüft wurden, ist im Dateinamen im Anschluss an die Angabe über die Version „_P1“ anzugeben.

Beispiele:

„01_Bauantrag_20210527_V1“,

„06_Nachweis_Standsicherheit_20210511_V1_P1“.

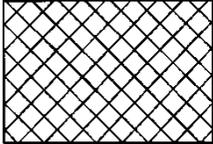
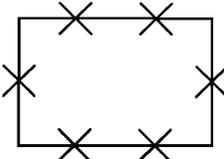
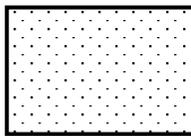
Kennziffern mit textlicher Beschreibung für Dateinamen

Kennnummern mit textlicher Beschreibung	Anmerkungen
1. Anzeigen, Mitteilungen, Anträge	
01_Abbruchanzeige	
01_Mitteilung	
01_Bauantrag	
01_Bauvoranfrage	
01_Antrag_Abweichung 01_Antrag_Ausnahme 01_Antrag_Befreiung 01_	Für andere Anzeigen, Mitteilungen und Anträge ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
2. Karten, Pläne	
02_Auszug_Amtliche_Karte_1-5000	
02_einfacher_Lageplan 02_qualifizierter_Lageplan	
02_Gelaendehoehenplan	
02_Freiflaechenplan	
02_Uebersichtsplan	
02_Auszug_Liegenschaftskarte 02_	Für andere Karten und Pläne ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
3. Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
03_Grundriss_KG	
03_Grundriss_UG	
03_Grundriss_EG	
03_Grundriss_OG_1 03_Grundriss_OG_2 u. s. w.	
03_Grundriss_DG	
03_Grundriss_Spitzboden	
03_An_sicht_Osten	

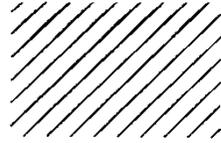
03_Ansicht_Sueden u. s. w.	
03_Schnitt_A-A 03_Schnitte_B-B_C-C u. s. w.	
03_	Für andere Bauzeichnungen ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
4. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	
04_Baubeschreibung	
04_Betriebsbeschreibung	
5. Berechnungen, Nachweise	
05_Berechnung_Brutto-Rauminhalt	
05_Berechnung_GRZ	
05_Berechnung_GFZ	
05_Berechnung_BMZ	
05_Berechnung_Kinderspielplatzflaeche	
05_Nachweis_notwendige_Einstellplaetze	
05_Berechnung_Vollgeschosse_Nachweis_Geschossigkeit	
05_Berechnungen_Wohnflaeche-Nutzflaeche	
05_	Für andere nicht unter die Nummern 6 und 7 fallende Berechnungen und Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
6. Bautechnische Nachweise	
06_Nachweis_Standsicherheit	
06_Statischer_Nachtrag_1	
06_Statischer_Nachtrag_2 u. s. w.	
06_Ausführungszeichnungen	
06_Bewehrungsplan	
06_Nachweis_Feuerwiderstandsfähigkeit	
06_Nachweis_Brandschutz	
06_	Für andere bautechnische Nachweise ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
7. Sonstige Fachgutachten, Nachweise	
07_Grundstuecksentwaesserungsplan	
07_Gutachten_	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort

	anzufügen (Beispiel: 07_Gutachten_Laerm).
07_Landschaftspflegerischer_Begleitplan	
07_	Für andere Fachgutachten ist als textliche Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
8. Weitere wichtige Dokumente	
08_Bauvorlageberechtigung	
08_Vollmacht_	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
08_Erklärung_Nachbar_	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
08_Erklärung_Anerkennung_§33_BauGB	
08_Statistischer Erhebungsbogen	
08_	Für andere wichtige Dokumente ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
9. Sonstiges	
09_Stellungnahmen	
09_Foto_	Als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ist ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.
09_	Für sonstige Bauvorlagen ist als weiterer Teil der textlichen Beschreibung ein aussagekräftiges Stichwort anzufügen.

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

	Zeichen:	Farbe:
1. Grenzen des Grundstück Baugrundstücks		Violett
2. v Vorhandene bauliche Anlagen oder und Bauteile		Grau
3. g Geplante bauliche Anlagen oder und Bauteile		Rot
4. z Zu beseitigende bauliche Anlagen oder und Bauteile		Gelb
5. Erneuerung vorhandener Bauteile		Violett

5.6. Flächen, die von Baulasten betroffene Flächen sind



Braun